

VERHANDLUNGEN GATS 2000

Die Schweizer Begehren

Staatssekretariat für Wirtschaft
Dienstleistungspolitik und -handel
Bern, August 2002

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	2
2. DIE LEITPRINZIPIEN.....	3
3. DAS GLOBALE VORGEHEN.....	3
4. DIE GEOGRAFISCHEN PRIORITÄTEN	3
5. DIE SEKTORIELLEN PRIORITÄTEN.....	4
6. DIE HORIZONTALEN BEGEHREN	5
6.1. DER TRANSFER INNERHALB DER FIRMEN UND DIE HANDELSBESUCHER.....	5
6.2. HANDELSPRÄSENZ	5
7. DIE SEKTORIELLEN BEGEHREN	6
7.1. DIE FINANZDIENSTLEISTUNGEN	6
7.2. DIE UMWELTDIENSTLEISTUNGEN.....	7
7.3. DIENSTLEISTUNGEN IM VERKEHRSWESEN.....	8
7.3.1. <i>Luftverkehr</i>	8
7.3.2. <i>Seeverkehr</i>	8
7.3.3. <i>Strassenverkehr</i>	8
7.3.4. <i>Weltraum</i>	8
7.3.5. <i>Hilfsdienstleistungen für alle Transportzweige</i>	8
7.4. DIENSTLEISTUNGEN FÜR FIRMEN	9
7.4.1. <i>Berufliche Dienstleistungen</i>	9
7.4.2. <i>Informatik und damit verwandte Dienstleistungen</i>	9
7.4.3. <i>Forschung und Entwicklung (F&E)</i>	9
7.4.4. <i>Maschinenunterhalt und -reparatur, Miete-Kauf (Leasing) oder Miete von Maschinen</i>	9
7.4.5. <i>Versuche und Analysen</i>	9
7.4.6. <i>Verschiedenes</i>	10
7.5. KOMMUNIKATION	10
7.5.1. <i>Postdienste</i>	10
7.5.2. <i>Telekommunikationsdienste</i>	10
7.5.3. <i>Audiovisuelle Dienstleistungen</i>	10
7.6. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN	10
7.7. TOURISMUS UND REISEBRANCHE	10
7.8. ENERGIE.....	10
7.9. FREIZEIT.....	11
7.10. GESUNDHEITSWESEN.....	11
7.11. ERZIEHUNG	11
8. WEITERES VORGEHEN	11

GATS 2000-Verhandlungen

Die Schweizer Begehren

1. EINLEITUNG

Das Abkommen über den Dienstleistungshandel (GATS) ist das einzige multilaterale Abkommen, welches den gesamten Dienstleistungshandel abdeckt. Für die Schweiz, aber auch für die gesamte internationale Gemeinschaft ist die schrittweise Öffnung für den Dienstleistungshandel eine Priorität. In der Schweiz zum Beispiel sind die Dienstleistungen für nahezu drei Viertel der Arbeitsstellen und des Bruttosozialprodukts verantwortlich. Dieses Verhältnis ist in allen OECD-Ländern anzutreffen. In zahlreichen Entwicklungsländern machen die Dienstleistungen bereits die Hälfte oder mehr der wirtschaftlichen Aktivitäten aus. Aber vor allem ist der Sektor der Dienstleistungen heute der dynamischste, in dem am meisten neue Stellen geschaffen werden, und zwar weltweit. In der Schweiz zum Beispiel werden 80% der neuen Stellen im Dienstleistungssektor geschaffen.

Die Dienstleistungen sind aber nicht nur makroökonomisch wichtig, sie spielen auch eine Schlüsselrolle bei der Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastrukturen eines Landes. Ein Unternehmen, welcher Art auch immer, hängt für den guten Geschäftsgang von einem leistungsfähigen Umfeld in den Bereichen Banken, Versicherungen, Kommunikation, Distribution, Transport, Bauwesen und zahlreichen beruflichen Dienstleistungen (Buchhaltung, Consulting, juristische Beratung, Informatik, Analyse, Übersetzungen usw.) ab. Wenn diese Dienstleistungen ausreichend und zu wettbewerbsfähigen Preisen vorhanden sind, verbessern diese Aktivitäten die eigene Leistung und die Qualität des Angebots. Ferner wird damit die Lebensqualität von uns allen verbessert.

Die laufenden GATS-Verhandlungen sind Teil des integrierten Verhandlungsprogramms, das im Rahmen der Abkommen der Uruguay-Runde von 1994 beschlossen wurde. Dieses sah (in Artikel XIX) vor, dass die Mitglieder eine Reihe von aufeinanderfolgenden Verhandlungen einleiten, welche spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens aufgenommen würden.

Das Abkommen trat 1995 in Kraft und die Verhandlungen wurden 2000 wieder aufgenommen. Sie begannen formell am 28. Februar 2000. Die Schweiz reichte Anfang Mai 2001 dem Rat für den Dienstleistungshandel neun sektorielle Verhandlungsvorschläge ein. Es handelt sich um folgende Sektoren: berufliche Dienstleistungen, Dienstleistungen in den Bereichen Telekommunikation, Post- und Kurierdienste, Audiovisuelles, Distribution, Umwelt, Tourismus und Hilfsdienstleistungen für alle Transportzweige.

An der Ministerkonferenz von Doha im November 2001 kamen die Minister überein, dass die Teilnehmenden ihre Anfangsbegehren bis zum 30. Juni 2002 und die Anfangsangebote bis zum 31. März 2003 einreichen sollten. Das vorliegende Dokument ist der Präsentation des Inhaltes der Anfangsbegehren der Schweiz gewidmet.

2. DIE LEITPRINZIPIEN

Die Schweiz steht einer grösseren Öffnung für den Dienstleistungshandel positiv gegenüber. Sie ist der Ansicht, dass die laufenden Verhandlungen die Förderung der Interessen aller Teilnehmenden auf der Grundlage gegenseitiger Vorteile zum Ziel haben und ein umfassendes Gleichgewicht der Rechte und Pflichten gewährleisten müssen. Die Schweiz verfolgt im Allgemeinen zwei Ziele: Einerseits müssen die bereits eingegangenen Verpflichtungen vertieft und ausgeweitet werden, damit ein höheres juristisch bindendes Niveau garantiert werden kann. Andererseits geht es darum, mittels auf den Dienstleistungshandel anwendbarer geeigneter Regeln und Disziplinen einen wirklichen Marktzugang zu sichern, und die Transparenz, die Voraussehbarkeit und die Machbarkeit der Regelsysteme der verschiedenen Mitglieder zu gewährleisten.

3. DAS GLOBALE VORGEHEN

Bei der Ausarbeitung der Begehren ging die Schweiz sehr **fokussiert** vor, sowohl geografisch wie sektoriell. Diese Methode hat den Vorteil, dass die Prioritäten der Schweiz sehr deutlich werden. Diese Prioritäten werden sowohl von rein kommerziellen wie von systematischen Überlegungen geleitet. Dazu muss erwähnt werden, dass eine bessere Präsenz gewisser grosser Schweizer Dienstleistungsunternehmen auf den ausländischen Märkten für recht viele Schweizer Exporteure in anderen Sektoren, insbesondere für KMU, von Vorteil sein kann. Dadurch können diese, wenn sie auf einen ausländischen Markt tätig werden, auch weiter mit dem Versicherer, dem Logistik- und Transportunternehmen, der Bank oder der Beratungsfirma arbeiten, mit denen sie bereits in der Schweiz Verbindungen aufgebaut haben.

4. DIE GEOGRAFISCHEN PRIORITÄTEN

Die Begehren betreffen knapp sechzig Mitglieder, wobei die Europäische Union als ein Mitglied zählt. Die **Industriestaaten** sind besonders betroffen, insbesondere die EU, die USA und Japan. Die Begehren richten sich an:

- praktisch alle Industriestaaten
- praktisch alle lateinamerikanischen Staaten
- ganz Südostasien, Südasien (Indien, Pakistan) und Ostasien
- den Nahen Osten (Golfstaaten, Israel)
- die nordafrikanischen Staaten (Marokko, Tunesien, Ägypten).

Die **weniger entwickelten Länder** (zum Beispiel in Afrika südlich der Sahara) sind dagegen von unseren Begehren vollständig **ausgeschlossen**.

Die Schweizer Begehren wurden sehr **nuanciert** ausgearbeitet: Ihr Inhalt berücksichtigt nicht nur die Interessen der betroffenen Märkte und die Höhe der bereits eingegangenen Verpflichtungen, sondern auch in grossem Mass den **Entwicklungsgrad der betroffenen Mitglieder**.

5. DIE SEKTORIELLEN PRIORITÄTEN

Die Begehren umfassen:

- Schwerpunktsektoren, in denen von den Ländern **quasi systematisch** Verpflichtungen gefordert werden, unter Berücksichtigung ihres Entwicklungsgrads;
- allgemein weniger wichtige Sektoren, betreffend welcher aber trotzdem für einige Länderkategorien Verpflichtungen angestrebt werden;
- Sektoren, in denen **punktuell** Verpflichtungen verlangt werden, je nach den Eigenschaften der betroffenen Länder.

Die anvisierten Sektoren sind jene, an denen die Schweizer Wirtschaft ein gewisses Interesse hat, sogar jene, in denen sie bereits im betroffenen Land präsent ist. Die Schweizer Begehren haben auch einen zukunftsorientierten Aspekt, um Sektoren einzuschliessen, welche die Schweizer Wirtschaft langfristig interessieren könnte. Da man vermutlich mehrere Jahre auf die nächste Verhandlungsrunde im Dienstleistungssektor warten müssen, müssen unsere Bedürfnisse vorweggenommen werden.

Die Schweizer Begehren konzentrieren sich auf besondere Arten von Dienstleistungen. Das sind die Sektoren, welche **Dienstleistungen mit hoher Wertschöpfung** vertreten, relativ spezialisiert sind und viel Know-how erfordern. Die Qualität, insbesondere das **Ansehen** des Dienstleistungserbringers ist wichtiger als das verlangte Honorar, und diese Dienstleistungen **richten sich oft an Unternehmen** oder Regierungen. Wenn sie sich an eine Privatkundschaft richten, geht es meist um eine Kundschaft, die genau weiss, was sie will. Es geht dabei im Prinzip nicht um den Massenkonsum, mit Ausnahme der Hotellerie und des Tourismus. Konkret sind dies vor allem:

- die Finanzdienstleistungen (Banken und Versicherer)
- die Dienstleistungen im Umweltbereich, zu denen die Umweltschutzberatung gehört
- eine Reihe von Dienstleistungen für Unternehmen (Rechtsberater, Ingenieure, Buchhalter, Informatikdienstleistungen auf hohem Niveau, technische Versuche und Analysen, Unterhalt und Reparatur von Maschinen, Übersetzen und Dolmetschen)
- Dienstleistungen im Tourismus (Hotels und Reisebüros)
- Hilfsdienstleistungen für alle Transportzweige (Frachttransport, Gütertransportfirmen)
- Vertriebsdienstleistungen.

Innerhalb dieser Sektoren wurde bei den Begehren das gleiche selektive Vorgehen im Hinblick auf Dienstleistungen von hohem Niveau angewandt. Beispiel: Bei den Versicherungen verlangt die Schweiz einen besseren Zugang für die See-, Luft- und Rückversicherungen, nicht aber für individuelle Haftpflichtversicherungen. Im Bankenbereich geht es um die aktive Vermögensverwaltung, nicht um Sparguthaben und Kredite. Im Vertrieb sind nur der Grosshandel und die Courtage, nicht der Detailhandel betroffen. In der Informatik betrifft es vor allem die Installation von Software und nicht die einfache Datenerfassung. Andere Untersektoren sind Flughafenverwaltung, Frachtinspektion, Ingenieurwesen, Wirtschaftsprüfung usw.

Die Begehren **betreffen nicht** die Sektoren Erziehung, Gesundheit, Bahntransport, Post- und Kurierdienste, Kommunikation und audiovisuelle Dienstleistungen. Diese Bereiche sind ausgeschlossen, weil die Schweiz diesbezüglich wenig offensive Interessen hat, aber auch wegen unserer gegenwärtigen Auffassung des Service public.

6. DIE HORIZONTALEN BEGEBREN

6.1. Der Transfer innerhalb der Firmen und die Handelsbesucher

ICTs (Intra Corporate Transferees) sind Personen (Firmenleiter, höheres Kader und Fachleute), welche innerhalb einer Firma von der Schweiz ins Ausland transferiert werden. In diesem horizontalen Schwerpunktsektor verlangt die Schweiz von allen Ländern, die dies noch nicht getan haben, das heisst praktisch von allen, *ICTs* eine vorübergehende Aufenthaltsbewilligung von 5 Jahren zu gewähren, ohne Einschränkungen. Alle Firmen, unabhängig von ihrem Aktivitätssektor, werden von einer Liberalisierung der Zugangsbedingungen für *ICTs* profitieren.

Handelsbesucher (*Business visitors*) sind natürliche Personen, die in ein Land kommen, um für eine Firma Verkaufsverträge auszuhandeln und abzuschliessen oder eine Handelspräsenz aufzubauen. In den Schweizer Begehren werden die betroffenen Länder gebeten, diesen eine vorübergehende Aufenthaltsbewilligung von mindestens drei Monaten pro Jahr zu erteilen.

6.2. Handelspräsenz

Eine Dienstleistung kann über eine natürliche Person erbracht werden, die dazu ins Ausland reist (Dienstleistungserbringungsart 4¹), wie im oben erwähnten Fall. Eine andere Form der Dienstleistungserbringung, welche vom GATS abgedeckt ist, wird über eine Handelspräsenz erbracht (Dienstleistungserbringungsart 3). Wie die Schweiz von ihren GATS-Partnern verlangt, die Hindernisse für Dienstleistungen von Einzelpersonen abzubauen, verlangt sie auch die Abschaffung bestimmter Formalitäten für die Dienstleistungserbringung mittels einer Handelspräsenz. Es geht vor allem um Forderungen betreffend die Beteiligung an Firmenkapital, Beschränkungen bei der rechtlichen Form des Unternehmens (z.B. wenn ein Land das Erbringen von Dienstleistungen nur Firmen erlaubt, die eine bestimmte rechtliche Form haben), Beschränkungen bei der Anzahl ausländischer Unternehmen, welche die Bewilligung zum Erbringen von Dienstleistungen erhalten, oder Beschränkungen zu deren Grösse, dem Ausmass ihrer Geschäfte usw. Die Schweiz verlangt von Fall zu Fall, namentlich gemäss dem Entwicklungsgrad der betroffenen Länder, die Abschaffung oder Lockerung solcher Beschränkungen.

¹ Das GATS definiert vier Typen von Dienstleistungserbringungsarten:

Dienstleistungserbringungsart 1: Dienstleistungserbringungsart "cross-border" (grenzüberschreitende Dienstleistungen), wonach die Dienstleistung in Form eines Produktes über die Grenze gelangt; zum Beispiel ein per Post geschickter Bauplan, eine per Mail geschickte PC-Software, oder die Ausstrahlung einer Fernsehsendung. Dieser Dienstleistungserbringungsart wird mit der zunehmenden Bedeutung des Internets immer wichtiger.

Dienstleistungserbringungsart 2: Konsum im Ausland: der Konsument begibt sich in ein anderes Land, um von einer Dienstleistung zu profitieren. Beispiele: Tourismus, Reparatur eines Schweizer Flugzeugs im Ausland.

Dienstleistungserbringungsart 3: Handelspräsenz: die Dienstleistung wird über eine Geschäftsniederlassung im Ausland erbracht. Das ist im Allgemeinen der Fall beim Export von Dienstleistungen von Banken und Versicherungen.

Dienstleistungserbringungsart 4: Präsenz natürlicher Personen: die Dienstleistung wird über einen *vorübergehenden* Aufenthalt einer natürlicher Personen in einem anderen Land erbracht. Hier geht es zum Beispiel um einen Arzt, der persönlich ins Ausland reist, um eine Operation durchzuführen, oder um das Personal einer Baufirma, welches im Ausland einen Bauauftrag erfüllt.

7. DIE SEKTORIELLEN BEGEHREN

7.1. Die Finanzdienstleistungen

Der Finanzsektor ist wichtig für den Wirtschaftsplatz. In diesem Sektor ist die Schweiz im internationalen Vergleich die meisten WTO-Verpflichtungen eingegangen.

7.1.2. Auf horizontaler Ebene

a) Die Vereinbarung über die Verpflichtungen im Bereich Finanzdienstleistungen

Die Vereinbarung über die Pflichten bei den Finanzdienstleistungen erlaubt es den Mitgliedern, auf freiwilliger Basis und auf der Grundlage von Minimalstandards vertraglich spezifische Verpflichtungen im Bereich Marktzugang und Inländerbehandlung zu vereinbaren.

Sie enthält eine Reihe von zusätzlichen Disziplinen (namentlich Klausel des Status quo, Präzision der Inländerbehandlung).

Die *Vereinbarung* wurde von rund dreissig Mitgliedern², darunter die Schweiz, gutgeheissen. Die Schweiz empfiehlt, dass die Mitglieder die Vereinbarung vermehrt als Minimalstandard für die Liberalisierung nutzen. Das Begehren, das die Schweiz an mehrere Länder gerichtet hat, sich der *Vereinbarung* anzuschliessen, deckt demnach zahlreiche Aspekte ab und berücksichtigt verschiedene und mehrfache Forderungen des Privatsektors.

b) Die Klassifizierung

Die meisten Mitglieder haben die Klassifizierung, die im Anhang über Finanzdienstleistungen enthalten ist benutzt. Einige Mitglieder beziehen sich aber auf andere Klassifizierungen, gar auf solche aus ihrer nationalen Gesetzgebung. Wenn die Mitglieder sich auf eine einheitliche Klassifizierung einigen können, würden die Verpflichtungen besser verständlich, womit die Transparenz, insbesondere für den Privatsektor erhöht würde. Ein an mehrere Partner gerichtetes Schweizer Begehren verlangt deshalb die Übernahme der im Anhang zu den Finanzdienstleistungen enthaltenen Klassifizierung.

c) Die aufsichtsrechtliche Reglementierung

Die aufsichtsrechtliche Reglementierung ist Gegenstand eines allgemeinen Vorbehalts, der einigen Ländern besonders wichtig ist.

Die Schweizer Begehren begnügen sich damit, aufzuzeigen, dass es Probleme mit der aufsichtsrechtlichen Reglementierung gibt, wenn die Wirtschaft von solchen Problemen berichtet hat. Das Ziel ist es, die Frage mit den betroffenen Mitgliedern anzugehen.

² Australien, Bulgarien, Kanada, Europäische Gemeinschaft (15), USA, Ungarn, Island, Japan, Liechtenstein, Nigeria, Norwegen, Neuseeland, Slowakische Republik, Tschechische Republik, Schweiz, Türkei.

d) Andere

Die Gewährung von Lizenzen: Ansatzweise besteht eine Disziplin in diesem Bereich, und die Schweizer Begehren zielen darauf ab, dass sie respektiert wird (Art. VI GATS).

Bedürfnisklausel (ENT): Wirtschaftliche Bedarfsprüfungen scheinen uns veraltet. Wir haben ihre allgemeine Aufhebung in allen Sektoren verlangt.

Quoten und andere quantitative Beschränkungen: Die Schweiz verlangt in ihren Begehren die Aufhebung von Quoten und anderen quantitativen Beschränkungen.

"Performance requirements": Einige Mitglieder verlangen die Wiederinvestition eines Teils der im Inland eingezogenen Versicherungsprämien oder verlangen, dass ein Teil der Einlagen als Anleihe an lokale Unternehmen vergeben wird.

Beschränkungen bei der Kapitalbeteiligung: die Schweiz verlangt von den Ländern, welche solche Beschränkungen kennen, deren Abänderung, so dass zumindest eine Mehrheitsbeteiligung am Kapital möglich ist, oder auch deren Aufhebung.

7.1.3. Auf sektorieller Ebene

a) Die direkten Versicherungen

Im Hinblick auf die Begehren betreffend die direkten Versicherungen bezwecken für die MAT-Versicherungen (Transport) der Dienstleistungserbringungsarten 1 und 2 einen Zugang zum liberalisierten Markt. Für die Errichtung einer Handelspräsenz versuchen wir, einen ganz freigegebenen Zugang für alle Versicherungsarten zu erhalten. Bei der Rückversicherung haben wir die Abschaffung aller Hemmnisse verlangt.

b) Die Banken

Die Begehren verlangen die Aufhebung bestimmter wichtiger Diskriminierungen der jeweiligen Länder.

- Eine Anzahl Mitglieder erlauben keine Errichtung von Filialen. In diesen Fällen haben wir systematisch ein entsprechendes Begehren eingereicht.
- Mehrere Mitglieder beschränken die aus- oder inländischen Devisentransaktionen. Oft geschieht dies, um die Detailmärkte zu schonen, an denen wir kein Interesse haben. Wir werden deshalb versuchen, die Liberalisierung für grosse Beträge zu erhalten ("corporate and private banking").
- Wir haben im Prinzip von den Mitgliedern verlangt, vollständige Verpflichtungen bei der Vermögensverwaltung einzugehen, einem sehr stabilen und für den Finanzplatz Schweiz sehr wichtigen Sektor.

7.2. Die Umweltdienstleistungen

Gemäss ihrer im Umweltbereich auch international sehr ehrgeizigen Politik will die Schweiz die Gelegenheit der GATS -2000-Verhandlungen ergreifen, um den Dienstleistungshandel zugunsten des Umweltschutzes zu fördern. Die Abschaffung von Hindernissen für den Handel mit Umweltdienstleistungen, namentlich für Berater, kann zu einem besseren Transfer von

Technologien und Know-how führen und gleichzeitig zur nachhaltigen Entwicklung beitragen. So hat die Schweiz in praktisch allen Begehren Forderungen in diesem Sinne eingeschlossen. Ferner hat sie einen Vorschlag für eine besser an die Realitäten des Marktes angepasste Klassifizierung gemacht. Die gegenwärtige Klassifizierung der Umweltdienstleistungen wurde in einer Zeit erstellt, als der Kampf der Umweltverschmutzung beim Endverbraucher galt, während heute Prävention im Vordergrund steht. Der Schweizer Klassifizierungsvorschlag unterscheidet mehr Sektoren und beinhaltet auch den Schutz der Artenvielfalt und des Klimas. Dagegen ist die Trinkwasserversorgung, welche von der gegenwärtigen Klassifizierung ausgeschlossen ist, nach Ansicht der Schweiz keine Umweltdienstleistung, und sie hat dazu keine Begehren eingereicht.

7.3. Dienstleistungen im Verkehrswesen

7.3.1. Luftverkehr

Beim Luftverkehr, der vom GATS weitgehend ausgeschlossen ist, konzentrieren sich die Schweizer Begehren insbesondere auf den Untersektor „Unterhalt und Reparatur von Luftfahrzeugen“. Sie verlangen in diesem Untersektor Verpflichtungen von den meisten Ländern, die noch keine solchen eingegangen sind. Die Schweizer Begehren betreffen ferner Untersektoren, die noch nicht besonders von der geltenden Klassifizierung abgedeckt sind, wie Hilfsdienstleistungen bei Zwischenlandungen oder Flughafenverwaltung. In diesen Untersektoren geht es beim Begehren um die Verpflichtung zur Konsolidierung auf dem gegenwärtigen Liberalisierungsniveau.

7.3.2. Seeverkehr

Nur eine Minderheit von Ländern ist Verpflichtungen in diesem Bereich eingegangen, die Schweiz verlangt deshalb zumindest, dass dieser Sektor in die Verpflichtungsliste der meisten Länder aufgenommen wird. Diese Begehren wurden relativ weit gefasst und wenig bindend formuliert.

7.3.3. Strassenverkehr

Der Bereich Strassenverkehr betreffen eine Reihe von Verkehrsmitteln, von Lastwagen bis zu Taxis, sowie Reisedeutschen, Linienbusse oder Limousinendienste. Sie werden oft bilateral geregelt. Die Schweizer Begehren konzentrieren sich auf die Dienstleistungen „Unterhalt und Reparatur von Strassenverkehrsmaterial“ und richten sich nur an relativ nahe gelegene Länder.

7.3.4. Weltraum

Die Schweiz ist eines der wenigen Länder, welche in diesem Bereich Teilverpflichtungen eingegangen ist. Die Schweizer Begehren verlangen – in flexibler Weise – von einigen gezielten Ländern Verpflichtungen in diesem Bereich, denn viele Schweizer Firmen sind dank ihren Spitzenkenntnissen in verschiedenen Hochtechnologien in diesem Sektor aktiv.

7.3.5. Hilfsdienstleistungen für alle Transportzweige

Dieser Sektor ist besonders wichtig für den internationalen Handel, denn dank ihm wird der Gütertransport effizienter ("one-stop logistics"). Die Länder sind aber in diesem Sektor praktisch keine Verpflichtungen eingegangen, deshalb enthalten die Schweizer Begehren entsprechende Forderungen. Es geht dabei namentlich um die Untersektoren Frachttransport, Lager und Zwischenlager sowie Gütertransportfirmen, in denen die Schweiz ziemlich wettbewerbsfähig ist.

7.4. Dienstleistungen für Firmen

7.4.1. Berufliche Dienstleistungen

- Juristische Dienstleistungen:
Heute beschränken sich die meisten Verpflichtungen in diesem Bereich auf Beratungen zum Recht im Ursprungsland des Dienstleistungserbringers und zum internationalen Recht. Die Schweizer Begehren in diesem Sektor haben eine Ausweitung der Möglichkeiten für juristische Beratung auf alle Rechtsbereiche zum Ziel. Für Firmen, welche juristische Beratungen in Anspruch nehmen, ist es wichtig, so flexibel und frei wie möglich zu diesen Dienstleistungen zu kommen.
- Buchhaltung, Wirtschaftsprüfung und Buchführung:
Die Schweiz hat einen komparativen Vorteil in diesem Sektor, es wurden viele entsprechende Begehren formuliert.
- Steuerberatung:
Die Begehren in diesem Bereich richten sich an bestimmte, relativ nahe bei der Schweiz liegende Mitglieder, vor allem die Europäische Union.
- Architektur, Ingenieurwesen und integrierte Ingenieurdienstleistungen:
Die Schweiz hat eine sehr liberale Gesetzgebung in diesem Bereich. Die Schweizer Begehren bezwecken eine Verbesserung der Verpflichtungen der betroffenen Länder, entweder in Form von neuen Verpflichtungen oder durch die Aufhebung bestimmter geltender Beschränkungen.
- Stadtplanung und Landschaftsarchitektur:
Dieser Sektor ist zur Zeit nicht sehr offen. Die Schweizer Begehren zielen deshalb darauf ab, dass in diesem Bereich Verpflichtungen eingegangen werden.

7.4.2. Informatik und damit verwandte Dienstleistungen

Die Schweiz ist eher Konsumentin als Exporteurin in diesem Bereich, deshalb wurden wenig Begehren eingereicht. Einige Begehren wurden aber an relativ nahe gelegene Länder gerichtet, und zwar für Spitzeninformatik, namentlich Software.

7.4.3. Forschung und Entwicklung (F&E)

Die Länder sind in diesem Bereich allgemein wenige Verpflichtungen eingegangen, weshalb die Schweiz ziemlich umfassende Begehren eingereicht hat.

7.4.4. Maschinenunterhalt und -reparatur, Miete-Kauf (Leasing) oder Miete von Maschinen

Die Schweizer Begehren betreffen Maschinen mit Ausnahme von Fahrzeugen, Flugzeugen und Schiffen. Sie richten sich an recht viele Länder. Maschinenbau und -export, namentlich Werkzeug- und Präzisionsmaschinen, sind einer der Pfeiler unserer Industrie und unseres Güteraussehens. In vielen Fällen, insbesondere bei hochtechnologischen Maschinen, ist es wichtig, dass der Maschinenbauer ungehindert Unterhalt und Reparaturen selber durchführen kann. Deshalb wird diesen Dienstleistungen in unseren Begehren viel Gewicht beigemessen.

7.4.5. Versuche und Analysen

Die Schweiz hat ein gutes Niveau im Bereich Tests, Versuche und Analysen, und dieser Sektor kommt in unseren Begehren häufig vor.

7.4.6. Verschiedenes

Andere Untersektoren sind punktuell betroffen:

- Werbung
- Geschäftsführungsberatung
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Geschäftsführungsberatung
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit der gewerblichen Industrie
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit wissenschaftlichen und technischen Beratungen
- Fotografie
- Kongresse
- Übersetzen und Dolmetschen

7.5. Kommunikation

7.5.1. Postdienste

Die Schweiz exportiert keine solchen Dienstleistungen, und dies dürfte mittelfristig nicht ändern. In diesem Sektor wurden daher keine Begehren eingereicht.

7.5.2. Telekommunikationsdienste

Die Schweiz verlangt von allen Mitgliedern, welche das *Referenzdokument* (sog. *Reference Paper*) noch nicht angenommen haben dieses zu übernehmen. Dieses hält die Reglementierungsprinzipien der Telekommunikationsgrunddienste fest. Ferner werden alle Länder, welche Ausnahmen für die Meistbegünstigungsklausel festgeschrieben haben, aufgefordert, diese aufzuheben. Auch wenn sie den Marktzugang nicht direkt betreffen, sind diese Forderungen aus Systemgründen wichtig.

7.5.3. Audiovisuelle Dienstleistungen

In diesem Sektor hat die Schweiz keine Begehren eingereicht.

7.6. Vertriebsdienstleistungen

Die Schweizer Begehren betreffen nur die Dienstleistungen des Grosshandelsvertriebs, also Courtage und Grosshandel. Der Detailhandel dagegen ist in unseren Begehren nicht eingeschlossen.

7.7. Tourismus und Reisebranche

Dieser Sektor ist bereits sehr offen. Die Schweiz ist in diesem Bereich sehr wettbewerbsfähig und hat eine ganze Anzahl von Begehren eingereicht, sowohl für die Bereiche Hotellerie und Gastgewerbe wie für Reisebüros und Touristikveranstalter. In diesem Bereich verlangt die Schweiz Marktöffnungen insbesondere für den grenzüberschreitenden Handel (z.B. Verkauf von Dienstleistungen in einem Drittland von der Schweiz aus).

7.8. Energie

In diesem Sektor, in dem an der Uruguay-Runde nur wenig Verpflichtungen eingegangen wurden, fordert die Schweiz eine Konsolidierung der bestehenden Situation, um die Transparenz und die Rechtssicherheit zu verbessern. Bei den Begehren geht es also nicht um neue Liberalisierungsmassnahmen der betroffenen Länder. Die Schweiz hat rund fünfzehn Ländern

Begehren in diesem Sinne vorgelegt, vor allem den OECD-Ländern sowie einigen Ländern mit vielen Wasserkraftwerken.

7.9. Freizeit

Zu diesem Sektor gehört eine vielseitige Palette an Dienstleistungen wie Sportveranstaltungen und -training, Theater, Tanz und Medien. Die Schweiz hat zu diesem Bereich keine Begehren eingereicht, weil im Inland allgemein kein Interesse dafür besteht. In einigen besonderen Fällen wie der Organisation von Sportanlässen oder der Dopingkontrolle hätten die Schweizer Akteure aber vermutlich komparative Exportvorteile.

7.10. Gesundheitswesen

Mit ihrem teuren Gesundheitswesen wäre die Schweiz auf den ausländischen Märkten nur in ganz spezifischen Fällen wettbewerbsfähig. Ferner hat die Schweiz unter Berücksichtigung der Überlegungen zum Service public in diesem Bereich keine Begehren eingereicht.

7.11. Erziehung

Die Schweiz ist traditionell offen in diesem Sektor. Dank ihrer Erfahrung in diesem Bereich exportiert sie über verschiedene Schuleinrichtungen in der Schweiz bereits recht viele Dienstleistungen im Erziehungswesen. Trotzdem hat die Schweiz in diesem Sektor keine Begehren eingereicht.

8. WEITERES VORGEHEN

Die oben dargelegten Schweizer Begehren wurden den betroffenen Mitgliedern am 26. Juni 2002 zugesandt. Im Juli, Oktober und Dezember 2002 führte die Schweiz bilaterale Treffen mit über zwanzig Delegationen durch. Es waren eher Vorbereitungstreffen, und sie werden bis im März 2003 weitergeführt. Die eigentlichen Verhandlungen werden erst nach dem 31. März 2003 beginnen. Bis zu diesem Datum müssen die Anfangsangebote der Mitglieder vorliegen. Wie alle Verhandlungen der Doha-Runde muss das Dossier „Dienstleistungen“ am 1. Januar 2005 abgeschlossen sein.